

Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG)

Rösslimattstrasse 37
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon 041 228 68 78
disg@lu.ch
www.disg.lu.ch

Zuständigkeiten im IVSE/SEG-Bereich¹

Zur Bestimmung der Zuständigkeiten zur Finanzierung von Leistungen im Anwendungsbereich des SEG² und der IVSE³ sind einerseits der zivilrechtliche Wohnsitz und andererseits der Unterstützungswohnsitz der betroffenen Person massgebend; wobei es im Anwendungsbereich der IVSE Abweichungen von der grundsätzlichen Massgeblichkeit des zivilrechtlichen Wohnsitzes zu beachten gilt.

ERWACHSENE

Kostenübernahmegarantie bzw. Kostengutsprache durch den Kanton Luzern (§ 1 SEG und Art. 19 IVSE)

Gestützt auf das **SEG** werden stationäre und ambulante Leistungen von sozialen Einrichtungen sowie kantonale Assistenzleistungen für betreuungsbedürftige Personen mit Wohnsitz im Kanton Luzern finanziert. Massgebend ist der **zivilrechtliche Wohnsitz**:

- Ort, wo sich die Person mit der **Absicht dauernden Verbleibens** aufhält (Art. 23 Abs. 1 ZGB⁴)
- gilt auch für volljährige Personen unter **Begleit-, Vertretungs- oder Mitwirkungsbeistandschaft**
- volljährige Personen unter **umfassender Beistandschaft** haben ihren zivilrechtlichen Wohnsitz am Sitz der Erwachsenenschutzbehörde (Art. 26 ZGB)
- **Aufenthalt in einer Einrichtung** begründet für sich allein keinen zivilrechtlichen Wohnsitz (Art. 23 Abs. 1 ZGB). Der zivilrechtliche Wohnsitz ist grundsätzlich der, den die Person bei Eintritt in die Einrichtung hatte. Ein freiwilliger, selbstbestimmter Eintritt einer urteilsfähigen volljährigen Person kann jedoch unter gewissen Umständen einen Wohnsitz am Ort der Einrichtung begründen.

¹ Bei dieser Übersicht handelt es sich lediglich um eine zusammenfassende, vereinfachte Darstellung der wichtigsten Grundsätze zur Bestimmung der Zuständigkeiten zur Finanzierung im IVSE/SEG-Bereich. Es kann keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der bereitgestellten Informationen übernommen werden.

² Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG; SRL Nr. 894)

³ Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE; SRL Nr. 896)

⁴ Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210)

Bei einem Aufenthalt in einer ausserkantonalen **IVSE**-Einrichtung richtet sich die Zuständigkeit für die Kostenübernahmegarantie ebenfalls nach dem **zivilrechtlichen Wohnsitz** (Art. 19 Abs. 1 i.V.m. Art. 4 lit. d IVSE). Allerdings bewirkt der Aufenthalt in einer Einrichtung für volljährige Personen mit einer Behinderung keine Änderung der bisherigen Zuständigkeit. Auch wenn am Ort der Einrichtung ein neuer zivilrechtlicher Wohnsitz begründet wird, bleibt der bisherige Wohnkanton für das Leisten der Kostenübernahmegarantie zuständig (Art. 5 Abs. 1 IVSE).

Kostenbeteiligung (§§ 31 und 33 SEG)

Wenn weder die betreuungsbedürftige Person selbst noch unterstützungspflichtige Verwandte für die Kostenbeteiligung aufkommen können, ist diese vom unterstützungspflichtigen Gemeinwesen zu übernehmen. Für die Bestimmung des zuständigen Gemeinwesens ist der **Unterstützungswohnsitz** massgebend:

- Ort, wo sich die Person mit der **Absicht dauernden Verbleibens** aufhält (§ 16 Abs. 1 SHG⁵ i.V.m. Art. 4 Abs. 1 ZUG⁶)
- gilt auch für volljährige Personen unter **Begleit-, Vertretungs-, Mitwirkungs- oder umfassender Beistandschaft**
- **Aufenthalt in einer Einrichtung** begründet keinen Unterstützungswohnsitz (Art. 5 ZUG) und beendet den vorherigen nicht (Art. 9 Abs. 3 ZUG). Der Unterstützungswohnsitz ist der, den die Person bei Eintritt in die Einrichtung hatte. Auch der freiwillige Eintritt in eine Einrichtung begründet keinen neuen Unterstützungswohnsitz.

KINDER

Kostenübernahmegarantie durch den Kanton Luzern (§ 1 SEG und Art. 19 IVSE)

Gestützt auf das **SEG** werden stationäre und ambulante Leistungen von sozialen Einrichtungen für betreuungsbedürftige Kinder mit Wohnsitz im Kanton Luzern finanziert. Massgebend ist der **zivilrechtliche Wohnsitz** (Art. 25 ZGB):

- Kind **unter elterlicher Sorge** beider Eltern, die einen gemeinsamen Wohnsitz haben → zivilrechtlicher Wohnsitz der sorgeberechtigten Eltern
- Kind unter elterlicher Sorge beider Eltern, die keinen gemeinsamen Wohnsitz haben → zivilrechtlicher Wohnsitz des Elternteils, unter dessen Obhut das Kind steht
- Kind unter elterlicher Sorge eines Elternteils → zivilrechtlicher Wohnsitz des sorgeberechtigten Elternteils
- Ist eine Ableitung von der elterlichen Sorge oder Obhut nicht möglich → zivilrechtlicher Wohnsitz am Aufenthaltsort
- Kind unter elterlicher Sorge **mit Beistandschaft (Art. 308 ZGB)** → zivilrechtlicher Wohnsitz der sorgeberechtigten Eltern resp. des sorgeberechtigten Elternteils (wie oben)
- Kind unter **Vormundschaft (Art. 311 ZGB)** → zivilrechtlicher Wohnsitz am Sitz der Kindesschutzbehörde (Art. 25 Abs. 2 ZGB; vgl. § 32 Abs. 2 EGZGB⁷)

⁵ Sozialhilfegesetz (SHG; SRL Nr. 892)

⁶ Zuständigkeitsgesetz (ZUG; SR 851.1)

Bei einem Aufenthalt in einer ausserkantonalen **IVSE**-Einrichtung richtet sich die Zuständigkeit für die Kostenübernahmegarantie grundsätzlich ebenfalls nach dem **zivilrechtlichen Wohnsitz**. Allerdings bewirkt der Eintritt oder Aufenthalt in einer Einrichtung für Personen bis zum 20. Altersjahr bzw. Abschluss der Erstausbildung keine Änderung der bisherigen Zuständigkeit. Auch wenn am Ort der Einrichtung ein neuer zivilrechtlicher Wohnsitz begründet wird, bleibt der Kanton des letzten von den Eltern oder eines Elternteils abgeleiteten zivilrechtlichen Wohnsitzes für das Leisten der Kostenübernahmegarantie zuständig (Art. 5 Abs. 1^{bis} IVSE).

Ebenfalls unabhängig vom zivilrechtlichen Wohnsitz erfolgt eine IVSE-Kostenübernahmegarantie für eine ausserkantonale **externe Sonderschulung** durch den Kanton am Aufenthaltsort des Schülers oder Schülerin (Art. 5 Abs. 2 IVSE).

Abweichend vom zivilrechtlichen Wohnsitz kann unter Umständen auch die Abgeltung von im Kanton Luzern anerkannten **Dienstleistungsanbietern der Familienpflege** für inner- oder ausserkantonalen Platzierungen nach SEG erfolgen, wenn der Unterstützungswohnsitz der betreuungsbedürftigen Person in einer Gemeinde des Kantons Luzern liegt (§ 32a SEG).

Kostenbeteiligung (§ 31 SEG)

Wenn die Kostenbeteiligung nicht durch eigene Einnahmen des Kindes gedeckt werden und weder die Eltern noch unterstützungspflichtige Verwandten dafür aufkommen können, ist diese vom unterstützungspflichtigen Gemeinwesen zu übernehmen. Für die Bestimmung des zuständigen Gemeinwesens ist der **Unterstützungswohnsitz** massgebend:

- **Nicht bzw. nicht dauernd fremdplatziertes Kind unter elterlicher Sorge**, Eltern mit gemeinsamem zivilrechtlichem Wohnsitz → Unterstützungswohnsitz der Eltern (Art. 7 Abs. 1 ZUG)
- Nicht bzw. nicht dauernd fremdplatziertes Kind unter elterlicher Sorge, Eltern mit unterschiedlichen zivilrechtlichen Wohnsitzen → Unterstützungswohnsitz des Elternteils, bei dem das Kind überwiegend wohnt (Art. 7 Abs. 2 ZUG)
- Nicht bzw. nicht dauernd fremdplatziertes Kind unter elterlicher Sorge und **mit Beistandschaft (Art. 308 ZGB)** → Unterstützungswohnsitz der Eltern oder des Elternteils, bei dem das Kind überwiegend wohnt (Art. 7 Abs. 1 und 2 ZUG)
- **Dauernd fremdplatziertes Kind unter elterlicher Sorge** → Unterstützungswohnsitz, den das Kind vor der dauerhaften Fremdplatzierung hatte (Art. 7 Abs. 3 lit. c ZUG)
- Dauernd fremdplatziertes Kind unter elterlicher Sorge und **mit Beistandschaft (Art. 308 ZGB)** → Unterstützungswohnsitz, den das Kind vor der dauerhaften Fremdplatzierung hatte (Art. 7 Abs. 3 lit. c ZUG)
- Kind unter **Vormundschaft (Art. 327a ZGB)** → Unterstützungswohnsitz am Sitz der Kindesschutzbehörde (Art. 7 Abs. 3 lit. a ZUG; vgl. § 32 Abs. 2 EGZGB)
- In den übrigen Fällen → Unterstützungswohnsitz am Aufenthaltsort (Art. 7 Abs. 3 lit. d ZUG).

⁷ Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB; SRL Nr. 200)